



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
105 (1895)**

84 (26.3.1895) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-62275](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-62275)

General-Anzeiger



Telegraphische Adresse:
Journal Mannheim.
In der Postliste eingetragen unter
Nr. 2602.
Abonnement:
60 Pfg. monatlich.
Erlaubt man 10 Pfg. monatlich
durch die Post bez. incl. Postan-
schlag P. 2.30 pro Quartal.
Inserate:
Die Colonne-Beile 20 Pfg.
Die Reklamen-Beile 60 Pfg.
Einzel-Nummern 3 Pfg.
Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Sächsische Volkszeitung)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(105. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Bestell- und Verbreitungs-Station in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

E 6, 2

Verantwortlich:
für den polit. und allg. Theil:
Chef-Redakteur Herr. Mehes,
für den lok. und pron. Theil:
Ernst Müller.
für den Inseratenthail:
Karl Apfel.
Rotationsdruck und Verlag der
Dr. S. Haas'schen Buch-
druckerei (Erlöse Mannheim-
topographische Anstalt).
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des katholischen
Bürgerhospitals.)
Sämmtlich in Mannheim.

Nr. 84.

Dienstag, 26. März 1895.

(Telephon-Nr. 218.)

Zweites Blatt.

Bekehrt.

Aufzeichnungen eines Vaters.
Von Julius Keller (Berlin).

(Nachdruck verboten.)

Also wirklich eine Liebchaft!

Er, mein Sohn, der Sohn des Amtmanns von Neuenfelde, des reichsten Gutsbesizers im Orte — eine Liebchaft mit Kathrine Peters, der niederen Magd, die keinen Heller, die nichts, rein gar nichts besitzt als gesunde Glieder und ein paar blaue Augen, die ihm den Kopf verdreht haben! . . . Es ist unglaublich! — Mit Keulen mühte man dreinschlagen . . . Aber er soll mir kommen, er soll es wagen, mir davon zu reden, aber gar — ich mag's gar nicht ausdenken! Wenn der Bursche reelle Absichten hätte, wenn er ernstlich daran dächte — na warte, Bube, heute noch stelle ich Dich, und wenn Du gemein genug bist, Dich so wegzwerfen und im Ernst an eine — verdammtes Wort! — Heirath solcher Art denken zu wollen, dann werd' ich Dir den Standpunkt klar machen.

„Ah! . . . Hab' ich Dich endlich erwischt, Bube . . . Das also sind Deine himmlischen Ausgänge! Na, wir wollen gleich klar und bündig abrechnen. Antworte mir ohne jede Flunkerei. Wo kommst Du her?“

„Von meinem Schatz, Vater, von meiner Herzallerliebsten.“

„Junge! . . . Du hast eine Herzallerliebste, einen Schatz? Wo zu?“

„Wozu? . . . Zum Heirathen, Vater!“

„Zum Hei . . . rothen? . . .“

Ich starrte den Jungen an, ohne antworten zu können. Seine Frechheit lähmte mir die Zunge. Dann aber nahm ich mich zusammen, sah ihn durchbohrend an und sagte:

„Du . . . so, so . . . Du bist ein Schlauchkopf . . . ahnst, daß ich große Pläne habe . . . willst uns neues Kapital zuführen . . . Bist wirklich ein geschickter Bursche.“

„Na, nun schief nur gleich los und nenn' mir Namen, Stand und Mitgift der jungen Dame, die des Amtmanns Schwiegertochter werden soll.“

„Wart' nur 'n Augenblick, Vater, sollst sie gleich lebhaftig vor Dir stehen . . .“ Damit ging er zur Thüre, rief sie auf und rief hinaus: „Komm 'rein, Kathrin! Der Vater will uns segnen!“

Und richtig! Es war kein blöder Spaß! In's Zimmer trat die Kathrin, die Bettelbirne, die Nichtshaberin . . . ungeputzt, im gewöhnlichen Arbeitskleid, mit blauer Schürze und rothen Händen . . . Ich wollte schreien, fluchen, aber ich brachte wieder kein Wort heraus . . . Und dabei sah das Mädchen mich mit ihren blauen Augen, die wahrhaftig verdammt hübsch sind, so ruhig und friedlich an, als hätte sie große Lust, mir gleich um den Hals zu fallen und den guten Schwiegervater abzuküssen! Der Frey aber faßte sie an der Hand, stellte sie dicht vor mich hin, ließ sie einen Knix machen und sagte:

„Hier, Vater, hier steht die, die ich heirathen werde. Du siehst, daß es die Kathrine Peters ist. Vornehm ist sie nicht, Geld hat sie keines, aber brav und gut ist sie und lieb haben wir uns über die Raßen. Also bitte, sag' ja und gib uns Deinen Segen!“

Nun wußt' ich aber mit meiner Geduld zu Ende, und ich fand die Sprache wieder.

„Der Teufel soll Euch segnen!“ schrie ich, „der Teufel! . . . hinaus, Du Erbschleicherin, hinaus!“

Dabei stürzte ich in maßloser Wuth auf das Mädchen zu, um es eigenhändig aus dem entweihten Amtszimmer zu speidern. Aber ich hatte die Rechnung ohne meinen Herrn Sohn gemacht. Er trat dazwischen, schob mich mit einer Kraft zurück, die er auch nur mir verdankt, und nahm dann ganz wohlgenüth sein Mädchen in den Arm, als ob Alles in schönster Ordnung wäre.

„Du wirst Dich überlegen, Vater,“ sagte er ganz gelassen, „und meine liebe Kathrine wird Dir die Dilettation genöthig verzeihen . . . Gute Nacht . . .“

Stech' darauf hatte das Mädchen die Stube verlassen. Auch den Trost hat der Junge von mir gerübt . . .

„Ach! Tage lang hat er von seiner Liebesgeschichte kein Sterbenswort gesprochen . . . überhaupt nicht mit mir geredet . . . Wie oft habe ich nach ihm hingeblickt, wenn er an seinem Schreibtisch saß und mit den Amtsbüchern hantirte! — Am achten Tage ward's mir endlich

zu bunt. Als er in der Dämmerstunde wieder wie gewöhnlich während der letzten Tage seinen Hut nahm und gehen wollte, rief ich ihn nach:

„Was willst Du thun?“

„Ausgeh'n Vater.“

„Wohin?“

„Zu meiner Braut . . .“

„Junge! . . . ich schwöre Dir . . .“

„Thu' keinen Meinerd, Vater. Wir heirathen uns ja doch . . .“

Da packte ich ihn bei der Schulter, drehte ihn mir herum, so daß unsere Köpfe beinahe zusammenstießen und schrie ihm ins Gesicht:

„Und ich sage Dir: wenn Du sie nimmst, ist's aus mit uns Beiden, für immer, und Du kannst sehn, was Du mit Deiner Bettelbirne anfängst! . . . Nicht 'mal im Amt als Schreiber behalt' ich Dich und keinen Pfennig, keinen rothen Heller wirst Du von mir bekommen . . . Ich denk', Du siehst mir an, daß ich nicht spaße.“

„Ja, das sah er! . . . Jetzt hatt' ich ihn überzeugt. Himmel, wie sein Gesicht sich veränderte! Ich kann's nicht beschreiben . . . Aber sagen that er kein Wort . . . Er starrte mir nur ein Weilchen in die Augen und stürmte dann hinaus . . .“

Am andern Nachmittage erst sah ich ihn wieder . . . Mit derselben Miene, demselben Gesicht, das mich so überrascht . . . So finster und entschlossen . . . Wie der ruhige Bursche sich doch verstellen kann! Auch seine Stimme klang anders. Raub und dumpf, so daß ein leichtgläubiger, weichherziger Vater ordentlich Angst davor hätte bekommen können. Und noch ehe ich ihn ausfragen konnte, ob er was von mir wollte, da stand das Mädchen neben ihm . . . Todestraurig sah sie aus, und ihre blauen Augen waren naß . . . Sie hatte sich Thränen abgepreßt, um mich zu rühren, die Komödiantin! Da mußte ich vorbeugen.

„Nein!“ schrie ich mit donnernder Stimme, ohne den Jungen zu Worte kommen zu lassen, „nein, damit überumpelt Ihr mich nicht. Es bleibt für allezeit bei dem, was ich gesagt!“

„Ist das Dein letztes Wort, Vater?“

„Ja . . . So lange ich lebe, wird das Mädchen nicht Dein!“

Da reißt er mit stürmischer Gewalt die Kathrin' an seine Brust und ruft: „Und sie wird es doch — sie wird es doch — wenn auch nur im Tode.“

Ich hab' kein Wort mehr gesagt und hab' sie Weibe ruhig davon gehen lassen . . . In der Gartenthür blieb ich stehen und sah ihnen ein Weilchen nach . . . Wie mir zu Muth war, wußt' ich selber nicht . . . Unsinn! . . . Unsinn! . . . Mummenschanz! . . . Das haben sie aus dem nichtswürdigen Romanzeug gelernt . . . so leicht stirbt sich's nicht! . . .“

Aber denken mußte ich doch an die Weiden . . . Sogar das Abendbrot wurde mir dadurch versalzen, und das Bier schmeckte mir nicht . . . Ich legte mich ins Bett, ohne zu wissen, ob der Frey daheim sei — ich wußt's nicht wissen. Und doch konnt' ich nicht einschlafen. Immer sah ich den Jungen und das Mädchen Hand in Hand vor mir stehn und glaubte seine Worte zu hören: „Sie wird es doch, — sie wird es doch — wenn auch nur im Tode.“

Es war noch früh am Morgen, ich stand in meinem Gärtchen und blickte zu den Bergen hinüber, als mein alter Amtsdienner Hirschel vom Melzergrund her auf mich zukam . . . Himmel, wie sah der Alte aus! Sein Gesicht war leichenblau, seine Augen starrten mir weit aufgerissenen entgegen, und seine Kniee schienen zu schlottern.

„Ich hab' Ihnen was zu sagen, Herr Amtmann,“ schrie er mir mit heiserer Stimme schon von Weitem zu, „ich habe Ihren Sohn gesehn . . . Ihren Sohn.“

„Meinen Sohn? . . . Run ja . . . und was weiter?“

„Ich ging eben in der Früh' durch den Melzergrund und dort — dort am jähren Abhang des Gausteins, wo schon — wo schon so manches Unglück passiert ist — da hab' ich ihn gesehn.“

„O, wie ich nun zusammenfuhr! . . . Wie sich mein Herz zusammenpreßte . . . Der Alte hatte mir ja genug gesagt . . . Das Schreckliche wahr gesehn!“

„Führt mich hin, Hirschel, führt mich hin,“ kuckte ich, und wir begannen zu laufen . . . Das war ein

Plötzlich blieb der Alte stehn. „Sehen Sie dort hin, Herr Amtmann!“ sagte er und sah mich dabei mit einem Blick an, der mir durch Mark und Bein ging. Der mußte sicher, wer an dem Unglück Schuld war!

Himmel! . . . was müssen meine erstarrten Augen sehn! Da lag mein Frey, mein einziger Sohn, kalt und stumm, mit zerschmetterten Gliedern. Ein Blutstrom lief über sein bleiches Gesicht, seine Augen waren weit geöffnet und starrten mich mit unheimlichem Ausdruck an . . . Neben ihm lag der Körper der Kathrine, — auch ihr hübsches Gesicht war blutüberströmt, auch ihre blauen, leblosen Augen sahen mich so furchtbar an . . . Wie ein Wahnsinniger schrie ich auf und brach zusammen . . . Eine donnernde Stimme schrie mir gellend in's Ohr: „Du Verblendeter, Du hast sie in den Tod getrieben!“ Dann verlor ich das Bewußtsein . . .“

Wie lang' ich so gelegen, weiß ich nicht — erinnere mich nur an den Augenblick, da ich erwachte und mich umsah. Wo waren sie, die entsehligen Leichen? Ich richtete mich mühsam auf — ich strich über meine Stirn.

Die Sonne lachte mir ins Gesicht! — Ja, durst' ich meinen Augen trauen? Ich war nicht mehr im Melzergrund, ich war in meinem Zimmer, lag in meinem Bett, und neben mir stand meine alte Haushälterin, sah mich liebevoll an und sagte: „Na endlich wachen Sie auf — Herr Amtmann! Sie haben ja im Schlaf solchen Spektakel gemacht, daß ich aus meiner Kammer mußte, um nach Ihnen zu sehen.“

„Geträumt?! . . . Geträumt?!“ schrie ich da so laut auf, daß die Alte mich ganz entsetzt anstarrte, im nächsten Augenblick aber fuhr es mir wie eine Eingebung durch's Hirn. Wie der Blitz sprang ich aus dem Bett und klebete mich mit fieberhafter Hast an. „Ich muß auf den Gaustein, Alte“, schrie ich dabei, „so schnell wie möglich . . . Der Frey — die Kathrine — ich muß auf den Gaustein . . .“

Wenige Minuten später schon trug mich mein Wagen im Galopp dem Fuße des Gausteins zu, und dann begann ich hinauf zu klettern, den schwierigsten, aber den kürzesten Weg . . . Es gab kein Hinderniß für mich . . .

Endlich erblickte ich denn auch den schmalen Rand des Gausteins. Sahen meine Augen recht? — träumte ich wieder? — Da standen wirklich zwei Menschen — ein Bursch' und ein Mädchen — sie hielten einander bei der Hand und schauten in die leuchtende Sonne. Sie standen ganz nahe am jähren Abgrund. Bald konnt' ihre Gesichter ich deutlich erkennen — mein Frey und die Kathrine! Ein feierlicher Ernst lag auf ihren Zügen — ein fester Entschluß sprach aus ihren Augen . . .

Ich leuchtete, zu Tode matt, meine Füße versagten mir den Dienst und wollten mich nicht mehr tragen . . . Ich schlug wüthend mit meinem dicken Stock gegen das Bein — das half! Schnell komm ich weiter hinaus . . .

Jetzt umschlang mein Frey die Kathrine und küßte sie . . . Sie traten noch näher an den Rand des furchterlichen Abgrunds . . . und noch immer war ich nicht oben. —

„Frey! Frey!“ schrie ich nun mit gellender Stimme. Er stieg und blickte sich forschend um. Ich zog mein rothes Taschentuch hervor, bands hastig an meinen Stock und schwenkte diese Fahne hoch und weit in der Luft herum. „Frey! Frey!“ rief ich dabei, „halt hoch, halt ein! Du sollst ja Deine Kathrine haben!“ . . .

Ein paar Minuten später knieten die Beiden auf der hohen Spitze des Gausteins, und ich legte meine blutig gerissenen Hände segnend auf ihre Häupter.

„Seid glücklich und werdet ein verträglich Paar,“ sagte ich noch halb athemlos — und küßte die Kathrine und küßte meinen Frey . . .

Und sie sind wirklich ein verträglich Paar geworden, die zwei . . . ob sie's auch ohne meinen Segen, ohne die Mitgift geworden wären, will ich nicht entscheiden, aber ich glaub's fast. Sie lieben einander, wahr und treu, sie waren für einander bestimmt! Unendlich verweisen war meine Absicht gewesen, die Beiden mit Gewalt trennen zu wollen, und weiß gar viele so verblendete Väter und Mütter in der Welt gibt, die da meinen, durch ihre Autorität und durch ihren Willen den Bund zweier treuer Herzen zerstören zu können, darum hab' ich meine Erfahrungen hier aufgezeichnet zur Warnung und Mahnung für solche Eltern. Wenn zwei Menschen wirklich und wahrhaftig einander lieben, dann kann halt kein Dritter und kein Vierter sie von einander reißen . . .“

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Bekanntmachung I.

Die Sonntagsruhe in der Industrie betr.

No. 104181. Mit dem 1. April d. J. treten nach der im Reichsgesetzblatt Nr. 4 veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar d. J. die Bestimmungen der §§ 105 a ff. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, münchener auch für die in § 105 b Abs. 1 Gew.-Ord. bezeichneten gewerblichen Betriebe in Kraft. Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe § 105 b Abs. 2 Gew.-Ord. wie sie für den Bezirk endgültig festgesetzt wurden durch bezirksrätliche Entscheidung vom 23. Februar 1893, vollständig unberührt bleiben. § 105 b Abs. 1 Gew.-Ordnung lautet:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Geraden, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Regelen, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Dazu haben wir Folgendes zu bemerken:

A. Allgemeines.

I. Als **Festtage** gelten hier wie hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die gebotenen Festtage im Sinne von § 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. — Ges. u. Verordnungsblatt S. 287 — nämlich Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christi- und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Vorrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Vorrechte hat, der Charfreitag.

II. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Fischereibetrieb der Karpfen, die Ausbildung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (Fischerei, Unterrichtsertheilung u. s. w.), auf welche die Gewerbeordnung überhaupt nicht Anwendung findet.

Ferner sind kraft besonderer Vorschriften von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gas- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgerichte (§ 105 i Gew.-O.)

III. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Laberverkauf an den Baaren **Verkauf** oder **Verarbeitung** von Waren vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

IV. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern im **Betrieb** der unter § 105 b Abs. 1 Gew.-O. fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Geraden, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Regelen.

Durch die Worte **im Betrieb** ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f thathaft sind.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für **Bauten aller Art**, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdbauarbeiten, sofern diese nicht Ausbesserung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder Gartenbaues sind; ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

VI. Das Verbot für Sonntagsarbeit gilt für **gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne**, also nicht nur für Geheilen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handwerker, sondern auch für **Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker**.

VII. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:

- a) für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- b) für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- c) für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e der Gew.-O. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 sondern mindestens 48 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VIII. **Jugendliche Arbeiter** dürfen in den Fabriken und den in den §§ 154 Abs. 9 und 154 a der Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen (Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften, sowie solchen Regelen, über Tag betriebenen Bräuen und Geraden, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringerer Umfang betrieben werden, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen oder Geraden) nach § 186 Abs. 8 der Gew.-O. an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden, — vgl. unter B Ziffer 9.

IX. Während im **Handelsgewerbe**, soweit es in **offenen Verkaufsstellen** betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der **Arbeitgeber Beschränkungen** unterliegt (§ 41a Gew.-O.) ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den **Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbebetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verweigert**.

Indessen haben die Arbeitgeber und selbstständigen Gewerbebetreibenden die Vorschriften des § 1 der landesherrl. Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. zu beobachten, wonach es unter § 1 in den Sonntagen und gebotenen Festtagen (vgl. oben I) öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Vergehens zu erzeugen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gehindert werden; ferner an folgenden Festtagen: Dreikönigstag, Maria Lichtmess, Rosenkranztag, Maria Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis geistliche Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu hindern.

Auch insoweit an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist, darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 Abs. 2 der angef. Verordn.)

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen. (§ 105b—f. G.-O.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
 - a) kraft gesetzlicher Vorschriften gemäß § 105c Gew.-O. (Bekanntmachung folgt nach).
 - b) kraft der vom Bundesrath auf Grund von § 105d Gew.-O. erlassenen Vorschriften für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten (konstruktive Betriebe) sowie für Campagnen- und Saisonindustrien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 4 — (Bekanntmachung folgt nach).
 - c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) auf Grund des § 105e Gew.-O. getroffenen Bestimmungen für Gewerbe zur Befriedigung thätlicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervorzuhebender Bedürfnisse (Bedürfnisgewerbe) sowie für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft. (Bekanntmachung folgt nach).
 - d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) auf Grund des § 105f Gew.-O. erlassenen Beschlüsse, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt (bezirksamtliche Verfügung im einzelnen Fall auf besonderen Antrag).
2. Soweit gemäß Ziffer 1a—d in Fabriken und den in § 154 Abs. 9 und 154a Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen — vgl. oben A VIII — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeitern außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 187 und die auf Grund der §§ 189 und 189a Gew.-O. erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung **jugendlicher Arbeiter** an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist — vgl. oben A VIII — und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 189 und 189a Gew.-O. zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 1a—d zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 189 oder des § 189a Gew.-O. an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit kraft gesetzlicher Vorschriften, § 105c Gew.-O. § 105e Gew.-O. bezieht:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werthvollen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wüstens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1.—4. an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbebetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1. bis 5. erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 189 b bezeichneten Beamten, Bezugsbehörden, Wasser- und Straßenbau-Inspektion, Fabrikinspektion) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3. und 4. bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbebetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Werktag gewährt wird.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

I. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Befreiung eines Reichthums oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch bringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schließlich die Erledigung eifriger Arbeiten hierbei gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

II. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werthvollen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wüstens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. (§ 105 c Abs. 1 Ziffer 3. und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbebetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbebetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

III. Die Bestimmungen des § 105e finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für welche nach den §§ 105d bis h — I B 1b bis d — besondere Ausnahmen zugelassen sind.

IV. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschriften für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung statthatgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichnis muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahrs auf Grund des § 105e vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben. Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c angegebenen Bezeichnung anzuführen, vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wann thunlich, spätestens am folgenden Werktag vorgenommen werden.

V. Während die in § 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen die Arbeiter, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am 2. oder 3. Sonntage gewährt werden (§ 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbebetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausweis durch Freilassung von der Arbeit am 2. oder 3. Sonntag nicht gewährt zu werden.

Verzeichnis

ber im Betriebe des im Jahre 189... auf Grund des § 105c der Gewerbe-Ordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Namen der beschäftigten Arbeiter (Siehe die Anmerkung)	Angabe der Tagestunden, in welche die Beschäftigung fällt	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Bemerkungen

Anmerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in der Spalte 3 obigen Verzeichnisses ist der Gewerbebetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbebetreibenden häufig nicht möglich sein zu übersehen, welchen Arbeitern die in § 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren sind. In Betrieben, die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e Gew.-O. vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in dieses Verzeichnis einzutragen.

II. Kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105 d G.-O. erlassenen Ausnahmegesetze. Hierüber ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Februar 1896 im Reichsgesetzblatt 1896 Nr. 4 S. 12 ff. Die Interessenten aus dem Bergbau, Hütten- und Salinengewerbe, der Industrie der Steine und Gerden, der Metallverarbeitung (Wälschen, Apparate) und der chemischen Industrie, der forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fett, Oel und Stärke, der Papier- und Lederbranche, der Nahrungsmittel- und Genussmittelfabrikation, sowie der Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu außergewöhnlich verstärkter Thätigkeit gezwungen sind, machen wir auf diese Ausnahmegesetze hiermit ausdrücklich aufmerksam mit dem Bemerken, daß dieselben, falls Anwendung von dem Gewerbebetreibenden zu beabsichtigen ist, vor dem 1. April d. J. bei dem Bezirksamt einzureichen sind.

III.
Die von der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) auf Grund des § 106 e C.-D. getroffenen Ausnahmefestimmungen bringen wir in der weiter unten folgenden besonderen Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss.

IV.
Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens auf Grund des § 106 f sind durch Einzelverfügungen des Bezirksamtes für jeden Einzelfall auf diesbezüglichen Antrag der Interessenten zu ertheilen.

Mannheim, den 21. März 1895.
Gr. Bezirksamt:
Dr. Strauß.

Bekanntmachung II.

Die Sonntagsruhe in der Industrie betr.

No. 104167. Der Bezirksrath hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 21. d. Mts. auf Grund des § 105b, Abs. 1 und § 105e Gew.-Ordg. durch nachstehende, rechtsverbindliche Anordnung

die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Sonntagsarbeit wie folgt festgelegt:

A.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

§ 105e, Abs. 1 Gew.-Ord.

- In Blumenbindereien wird die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergl. gestattet:
 - am 1. Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage in den Stunden von 4-9 Uhr Morgens;
 - an allen übrigen Sonn- und Festtagen aber unbeschränkt mit Ausnahme der Stunden von 9-11 Uhr Vormittags — und zwar unter folgenden Bedingungen:
Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.
- In Gasanstalten- und Electricitätswerken können die Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit den Arbeiten beschäftigt werden, welche für den Betrieb unerlässlich sind und welche nicht schon auf Grund des § 105e der Gew.-Ord. kraft Gesetzes vorgenommen werden dürfen und zwar unter folgenden Bedingungen:
Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Abfertigungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.
Die den Abfertigungsmannschaften zu gewährende Ruhe muss das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
- In dem Bäckereigewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während der Stunden von 12 Uhr Nachts bis Morgens 8 Uhr und von 10 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts, also während 10 Stunden, gestattet.
Im Conditoreigewerbe ist dies ebenso während der Stunden von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, also während 8 Stunden, gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen:
Jeder Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
- Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:
 - in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 8 Uhr Abends stattfinden, und nicht länger als eine Stunde dauern,
 - in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuss hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.)
Bedingung zu b: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei gelassen werden.
- Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereiwaren als Conditoreiwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter aber nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.
Als Bäckereiware ist im Bezirk dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.
- In dem Fleischergewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, ausgenommen am 1. Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage, sowie am Charfreitag gestattet in den Stunden von 4-9 Uhr Morgens und zwar unter der Bedingung, dass wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen werden.
- In dem Barbier- und Friseurgewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen
 - in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags
 - in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags
 gestattet, über diese Stunde hinaus ist eine Beschäftigung noch insoweit zulässig, als sie bei Vorbereitung von öffentlichen Repräsentationen und Schauleistungen erforderlich ist.
Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.
Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
- In den Wasserwerkverwaltungsanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit den Arbeiten gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.
Bedingung:
a) Bei hohem Tagesbetriebe: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.
Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
- Bei ununterbrochenem Betriebe: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: Entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Abfertigungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Abfertigungsmannschaften zu gewährende Ruhe muss das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
- In den Badeanstalten, soweit sie nicht nur während der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, ist die Beschäftigung an allen Sonn- und Festtagen nur gestattet von Morgens bis Mittags 2 Uhr, am ersten Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage sogar nur bis 12 Uhr Mittags. Eingehalten sind folgende Bedingungen:
In denjenigen Badeanstalten, welche nicht nur im Sommer betrieben werden (Flussbäder), sind die Arbeiter, sofern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.
Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
Auf Badeanstalten, welche zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

8. In den Zeitungsdruckereien darf zur Herstellung von Morgenausgaben Arbeiterbeschäftigung stattfinden an allen Sonn- und Festtagen, ausgenommen an zweiten Weihnacht-, Ostern- und Pfingstfesttage, bis 6 Uhr Morgens unter der Bedingung, dass nach Herstellung der Morgenausgabe der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruht.
Soweit ein Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen überhaupt stattfindet, dürfen beim Betriebe Personen, die bei Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht verwendet werden.

9. In photographischen Anstalten wird die Beschäftigung von Arbeitern

- an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Copierens und des Retouchierens für die Zeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr,
- an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahmen von Portraits in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm.

 gestattet. Am 1. Weihnacht-, Ostern- und Pfingstfesttage hingegen darf keine Beschäftigung stattfinden.

Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

10. Den sogenannten Gartlächen ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet unter folgenden Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

11. In den Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien sind diejenigen Arbeiten, welche, wie alle Verarbeitungsarbeiten, zur Versorgung der Landwirthschaft mit Bier, Mehlis und Molkereiprodukten nöthig fallen, an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet und zwar unter folgenden Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

12. Den Mineralwasserfabriken wird gestattet, in der wärmeren Jahreszeit während höchstens 3 Stunden und zwar vor 9 Uhr Morgens, das heisst vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Arbeiter mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche zur Versorgung der Landwirthschaft erforderlich sind.

13. Für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe wird die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmässigen Betriebe an Sonn- und Festtagen bis 7/9 Uhr Vormittags gestattet.

B.

Außer den sub. A. gestatteten Ausnahmen wird hiermit weiter gestattet, dass:

- für die Stadt Mannheim an den beiden Sonntagen der Frühjahr- und Spätharvestenmesse, dem am Sonntage des Pferderennens oder Raimarktsontag,
- für die Landorte des Amtsbezirks aber an den Sonntagen des Kirchweihfestes Arbeiter in den Blumenbindereien, in dem Bäckerei- und Conditoreigewerbe, in dem Fleischergewerbe, sowie in den Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien und Mineralwasserfabriken über die unter A. Ziffer 1, 3, 4, 11 und 12 gestatteten Stunden hinaus, jedoch nur in soweit beschäftigt werden, als dies zur Bewältigung des an diesen Tagen noch ganz besonders gesteigerten Bedürfnisses des Publikums unbedingt notwendig ist.

 Ausnahme-Bemilligungen für andere als vorgenannte besondere Fälle (wie Volkstheater und dergl.) wären jeweils rechtzeitig genug beim Vorsitzenden des Bezirksraths zu beantragen.

C.

Ausnahmen für Betriebe mit unregelmässiger Wasserkraft.
§ 106 e, Abs. 1 Gew.-Ordg.
Die mit unregelmässiger Wasserkraft arbeitenden Wasser-Getriebsmühlen des Bezirks dürfen an 26 Sonn- und Festtagen im Jahre ihre Arbeiter beschäftigen, ohne weitere Beschränkung und ohne Vorchrift, an welchen Sonn- und Festtagen dies geschehen soll.
Nicht gearbeitet darf werden an dem ersten Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage, am Charfreitag, Fronleichnamstage und an Christi-Himmelfahrt.
Die Arbeiter sind, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.
Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 106 e Abs. 2 Gew.-Ordg. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniss einzutragen.

D.

Schlussbemerkungen und Strafbestimmungen.
Arbeiter, welche auf Grund der unter A und B ausgeführten Ausnahmefestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit, nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 106 e Abs. 1 Gew.-Ordg. vorgenommen werden und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.
Versehlungen gegen die Anordnungen unter A. und C. werden auf Grund des § 148a Gew.-Ordg. mit Geldstrafe bis zu 800 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht auch andere Strafbestimmungen und die auf Grund des § 386 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. erlassene landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage greifen.
Die Bürgermeisterrämter des Landbezirks werden beauftragt, alsbald die vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise bekannt zu geben und zur Kenntniss der Interessenten zu bringen. Sie werden angewiesen, auch für Bekanntgabe der in unserer Bekanntmachung I No. 10418 vom heutigen entfallenen allgemeineren Erklärungen zu sorgen.
Mannheim, den 21. März 1895.

Groß-Bezirksamt:
Dr. Strauß.

Hypotheken-Darlehen
à 3¹/₄ bis 4⁰/₁₀₀
empfehl der Vertreter verschiedener größerer Geldinstitute 56889

Ernst Weiner, C 1, 17.

Hypotheken-Darlehen
à 3¹/₄, 4 bis 4¹/₄⁰/₁₀₀
empfehl der Vertreter verschiedener größerer Geldinstitute. 60189

Louis Jeselsohn, L 13, 13.

Unser **Comptoir** befindet sich von heute ab 60449

F 8 Nr. 20
neben der Post.

Ferd. Baum & Co.

Veräußerung
von Holz und Erbsenreisig.
Donnerstag, 28. März d. J.
Vormittags 10 Uhr
werden ca. 50 Vier gemischtes Scheitholz und ca. 12 2ooje Erbsenreisig in der städtischen Gärtnerei lagert, dorthin selbst losweise verkauft.
Mannheim, den 21. März 1895.
Cultur-Commission:
Bräunig.

Submission
auf
Gas-Coacs.
Wir beabsichtigen das von unserer Coacsproduktion vom 1. Juli 1893 bis 1. April 1898 noch freibleibende Quantum von 60894
1000 Tonnen
im Submissionswege zu vergeben und laden Lusthabende ein, ihr Angebot portofrei mit der Aufschrift: „Offerte auf Gascoacs“ versehen, bis spätestens den
1. April 1895
bei unterfertigter Stelle, wofolbst auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind, einzureichen.
Mannheim, den 20. März 1895.
Director der Städt. Gas- und Wasserwerke Mannheim.
Ein Kinderwagen bill. zu bez. 3, 16, 2. St. 60778

Bekanntmachung.

Mr. 9287. Nachstehende, vom Stadtrath unterm 20. Dezember 1894 beschlossene Gebühre-Ordnung für Baupolizeisachen.

Gebühre-Ordnung für Baupolizeisachen

erlassen: § 1. In allen Fällen, in welchen a) nach der Landesbauordnung oder nach der Bauordnung für die Stadt Mannheim baupolizeiliche Genehmigung einzuholen oder Bauanzeige zu erstatten ist.

§ 2. Allen Bauverfahren und Bauanzeigen ist vom Bauherrn eine folgendermaßen aufgestellte Berechnung des Kubikinhalt des projektierten Baues beizufügen:

a. für Neubauten: Das Quadratmaß der überbauten Flächen von gleicher Bauhöhe ist mit der vom Kellerboden bis zur gemittelten Dachhöhe gemessenen jetzigen Bauhöhe zu vervielfachen und das Ergebnis der einzelnen Bautheile zusammenzurechnen.

b. für Umbauten: Die Rauminhaltsberechnung der neuen Bautheile (Anbauten, Anbauten, Erhöhungen) erfolgt wie unter a., doch sind die Höhen von derjenigen Horizontale aus zu bemessen, auf der der neue Bautheil beginnt.

c. für Aenderungen: Die Aenderungen der Bauhöhe oder der Bauart sind mit dem Kubikinhalt der neuen Bautheile zusammenzurechnen.

§ 3. Als Bauaufwand wird angenommen: a) für Wohngebäude jeder Art und Ausstattung, Bureaugebäude und Ateliers: 8 Mark pro Kubikmeter des Rauminhalts.

b) für Magazine und Fabrikbauten: 4 Mark 50 Pf. pro Kubikmeter des Rauminhalts.

c) für Schuppenbauten ohne geschlossene Umfassungen: 2 Mark pro Kubikmeter des Rauminhalts.

§ 4. Die Gebühr beträgt: a) für die Prüfung des Baugesuchs beim Bauanzeige eine Mark vom Tausend der Bauumme, mindestens 5 Mark, höchstens 100 Mark.

b) für die Ueberschau der Bauausführung, einschließlich der durch Angaben über Bauweisen und Straßenhöhen erforderlichen Thätigkeit des städtischen Tiefbauamts eine Mark vom Tausend der Bauumme, mindestens 5 Mark, höchstens 100 Mark.

§ 5. Wenn das Baugesuch beim Bauanzeige in Folge baupolizeilicher Beanstandung oder freiwillig geändert oder ergänzt und eine wiederholte Prüfung dadurch nöthig wird, so ist für letztere je nach dem Anlasse des durch sie veranlaßten Geschäftes eine Gebühr von mindestens 4 Mark und höchstens 1/2 Mark pro Tausend der Bauumme zu bezahlen.

§ 6. Bei Erneuerung einer der Zeitdauer nach verfallenen Bauergaubnis wird ein Drittel der Gebühr nach § 2a erhoben.

§ 7. Die Gebühr für die Prüfung des Hausentwässerungsgesuchs, für die Aufsicht bei der Ausführung und die Abnahmeprüfung, so weit das Geschäft nicht unter § 15 fällt, beträgt 10 Mark.

§ 8. Für besondere Aufsichtsmassregeln, welche wegen ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, dem Abbruch oder der Unterhaltung eines Bauwerkes oder einer Entwässerungsanlage von der Baupolizeibehörde, letzterenfalls auch von der städtischen Baubehörde angeordnet worden, ist unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz der baaren Auslagen für das Hülfspersonal und den besonderen Materialaufwand eine nach dem Zeitumfang zu bemessende Vergütung zu leisten.

§ 9. Für die in § 1a bezeichneten Untersuchungen und Begutachtungen, sowie die jebeimliche Nachschau kommen folgende Gebühren in Anschlag: 1. Wirthschaften 4-10 Mark.

2. Abortanlagen, Abortgruben, Düngerstätten, Brunnen, Entwässerungsanlagen, u. 2-4 Mark.

§ 10. Die nach §§ 5, 8, 9 zu erhebenden Gebühren sind innerhalb der dort gezogenen Grenzen so zu bemessen, daß auf jede von dem betreffenden Controlbeamten auf das Geschäft angemessener Weise verwendete Arbeitsstunde der Betrag von 2 Mark entfällt.

§ 11. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt: a) durch die Ortsbaukommission bei Vertheilung der Bauvorlagen in den Fällen der §§ 4, 5, 6.

b) durch dieselbe Behörde in den bei Baupolizei berührenden Fällen des § 8 auf Vorlage des Vollzugsgerichts.

c) durch das Groß. Bezirksamt in den Fällen des § 9 anlässlich der Beschlußfassung über die Hauptsache.

d) durch den Stadtrath in allen Hausentwässerungssachen und zwar bei der Beschlußfassung über die Hauptsache.

§ 12. Die in §§ 4a, 5, 6 und 7 bezeichneten Gebühren werden fällig, sobald der Beschuldete das Baugesuch oder die Bauanzeige beziehungsweise über das Entwässerungsgesuch ertheilt ist.

Die Fälligkeit der in § 4b erwähnten Gebühr tritt mit dem Beginn der Bauausführung, die Fälligkeit der in §§ 8 und 9 genannten Gebühren nach Vollzug der betreffenden Amtshandlungen ein.

§ 13. In den von den Ortsbaukontrolleuren und den etwaigen weiteren Sachverständigen der Ortsbaukommission zu führenden Tabellen sind in einer besonderen Spalte die für ihre Thätigkeit angefallenen Gebühren zu bezeichnen.

Aus diesen Tabellen haben die genannten Beamten monatlich Verzeichnisse anzufertigen, welche in der ersten Hälfte des folgenden Monats dem Stadtrathe vorzulegen sind. Die in Hausentwässerungssachen entfallenden Gebühren werden im Geschäftstagebuch des Stadtrathes verzeichnet.

§ 14. Nachstehende Gebührenordnung tritt bezüglich der Gebühren für Prüfung und Beaufsichtigung der Hausentwässerungen rückwirkend für die Geltungsdauer der Hausentwässerungsordnung in Kraft.

§ 15. Von den nicht im Zusammenhang mit einem Umbau zur Ausführung kommenden Entwässerungsanlagen in Grundstücken, welche bei Inkrafttreten der Hausentwässerungsordnung bereits überbaut waren, sowie von den nach Maßgabe der Hausentwässerungsordnung erfolgten Aenderungen an älteren Entwässerungsanlagen werden Gebühren nicht erhoben.

Bestimmungen für Submissionen auf städtische Arbeiten.

I. Arten der Submissionen.

§ 1. Arbeits-Lieferungen und Leistungen bis zum Höchste betrag von 500 Mk. können an hiesige, schon zwei Jahre in der Stadt Mannheim ein eigenes Geschäft führende Meister auf Grund eines, in angemessenen Zeiträumen vom Stadtrath aufzustellenden Normalpreisverzeichnisses aus freier Hand vergeben werden, wenn solche dasselbe durch Unterschrift, als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 2. Lieferungen und Leistungen über 500 Mk. sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Handelt es sich um Lieferungen oder Leistungen, welche eine gewisse Specialität in der Qualität oder in der Form voraussetzen, so kann von der in §§ 1 und 2 vorgesehenen Vergabungsart Umgang genommen werden.

§ 4. Umfangreichere Ausschreibungen können derart zerlegt werden daß auch kleinere Gewerbetreibende und Handwerker sich daran zu beteiligen vermögen.

II. Verfahren bei den Submissionen.

§ 5. Das Ausschreiben soll nicht unmittelbar vor Beginn der Arbeit, sondern so frühzeitig erfolgen, daß auch kleinere Geschäfte noch Zeit haben, sich darauf einzurichten.

§ 6. Pläne und Zeichnungen sollen so genau angefertigt den Submittenten vorgelegt werden, daß über die Qualität der auszuführenden Arbeit keine Zweifel und Irrthümer möglich sind; auch sollen, wo dies thunlich ist, Muster und Proben vorgelegt werden.

§ 7. Das Ausschreiben erfolgt in denjenigen hiesigen Wirthschaften, welche zur Stadtgemeinde in einem bezüglichen Vertragsverhältnisse stehen.

III. Beschaffenheit der Submissionen.

§ 8. Die Submissionen sind von den Bewerbern mit erforderlicher Aufschrift und Unterschrift versehen, verschlossen und frankirt einzulegen.

§ 9. Die Submissionen müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Bewerber sich den gestellten Bedingungen unterwerfen.

§ 10. Wenn mehrere in Gemeinschaft submittiren, so haben solche zu erklären, daß sie sich für das Angebot sammtverbindlich machen, auch sollen solche einen zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen Bevollmächtigten bezeichnen.

IV. Eröffnung der Submissionen.

§ 11. Bei Eröffnung der Submissionen (§ 2) sollen mindestens der betreffende Beamte sowie ein Kommissionsmitglied anwesend sein. Ueber die festgesetzte Eröffnung wird sofort ein Protokoll aufgenommen.

§ 12. Den Bewerbern oder deren Bevollmächtigten steht bei öffentlichen Submissionen der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei.

V. Zuschlagsvertheilung.

§ 13. 1) Bei Submissionen für den Betrag von über 500 Mk., welche auf Grund eines öffentlichen Ausschreibens vergeben werden, erfolgt der Zuschlag nur dann an das niederste Angebot, wenn eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung erwartet werden kann.

2) In denjenigen Fällen, bei welchen diese Voraussetzungen einen berechtigten Zweifel aufkommen lassen, ist das niederste Gebot nicht zu berücksichtigen. Ebenso werden die dann folgenden Angebote außer Acht gelassen, wenn bei denselben gleiche Zweifel obwalten.

In einem solchen Falle erfolgt der Zuschlag auf das nächst höhere Gebot, bei welchem die Voraussetzungen von Abs. 1 unzweifelhaft vorliegen.

Zur Bekanntgabe der Gründe einer nach Ziffer 2 erfolgten Zurückweisung ist der Stadtrath nicht verpflichtet.

§ 14. Bei öffentlichen Submissionen auf Arbeit oder Lieferung von Handwerken in Höhe von 500 bis 5000 Mark werden Angebote, welche mehr als 50%, unter dem Vorschlage bleiben, in der Regel zurückgewiesen.

§ 15. Hiesige Gewerbetreibende sollen bei gleichem Angebot und bei geringen Preisdifferenzen zuerst berücksichtigt werden.

§ 16. Sind dagegen die Submissionen der hier wohnenden Gewerbetreibenden gleich vortheilhaft, so entscheidet, sofern eine Theilung der Lieferung oder Leistung nicht thunlich oder zweckmäßig ist, das Loos.

VI. Ausführung der Submissionen.

§ 17. Lieferungs- und Arbeitsverträge sind vor dem Beginn der Lieferung bzw. Arbeit durch das betreffende Amt vorzulegen und von den Submittenten zu unterzeichnen.

§ 18. Die Qualität der Arbeiten und Leistungen muß bei jedem Angebot gut und meistersmäßig sein. Die Submissionsbedingungen müssen genau eingehalten werden.

Der Hinweis auf ein billiges Angebot wird bei der Beurtheilung der geforderten guten, meistersmäßigen Ausführung unter keinen Umständen berücksichtigt.

§ 19. Die Abrechnung über eine fertige Arbeit soll in möglichst kurzer Frist, spätestens aber - je nach Größe der Arbeit - in 3 bis 6 Monaten nach Beendigung derselben erfolgen.

§ 20. Wird die Zuschlagsvertheilung von Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht, so ist solche durch Hinterlegung von dem Stadtrathe genehmigen Werthpapieren, oder solchem genehmigen Wechselaccepten zu leisten.

Erfolgt die Stellung der Kaution nicht innerhalb 8 Tagen, so wird die bedingungsweise Zuschlagsvertheilung zurückgenommen.

§ 21. Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gebient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

No. 3458. Vorstehende Bestimmungen wurden in heutiger Stadtrathsitzung zum Vollzug genehmigt. Mannheim, den 25. Januar 1896. Der Stadtrath: Bräunig. Dep.

Table titled 'Ader-Verpachtung.' with columns for lot numbers (11-12), area (in Aa, R, M, Gm), and price (in Mark, Pfennig). Includes details about the Mannheim city council and the date 22. März 1895.

Rheinische Creditbank in Mannheim. Vollgezahletes Actienkapital 15 Millionen Mark. Gesetzlicher Reservefond 2 Millionen Mark. Wir kaufen und verkaufen Effekten aller Art, besorgen die Einziehung sämmtlicher Coupons und nehmen Werthpapiere in Verwahrung (bezw. in Kassenscheck-Anlage, Safe) und Verwaltung.

Niederlage der Gerusbacher Tapetenfabrik in Mannheim, Marktplatz, G 2, 6. Grosse Auswahl in Tapeten. Linoleum, Wachs- u. Ledertuchen etc. zu besonders billigen Preisen.

Zurückgesetzt eine vofke Partie: Weiße Kindermäntel, weiße wollene Kinderkleider, Kinderhüte. welche zu bedeutend ermäßigten Preisen ausverkauft werden.

Friedrich Bühler D 2, 10. Pferde-Lotterie des Pfälz. Renn-Vereins Neustadt a. N. Ziehung 31. Mai 1895. Loos à Mk. 1.-

Möbel-Transport, Expedition, Verpackung, Sagerhaus, Begr. 1872. Stets günstige Retourladungen. Prompte Bedienung. Billige Preise.

Zu Stadt und Land für jeden Stand! „Das Badner Land“ Sonntagsblatt für das Grossherzogthum Baden. für Volksthum und Geschichte in der Vergangenheit und Gegenwart.

Einzig in seiner Art. Interessant für Jedermann. Abonnementspreis nur 75 Pfennig im Vierteljahr. Frei ins Haus gebracht! Abonnements nehmen an die Postanstalten, Briefträger und unser Vertreter für Mannheim.

J. Diamant. Mannheim, H 1, 3 i. Hof. Ludwigshafen, Bismarckstr. 21. Großes Lager in Thon- u. eisernen Oefen u. Herden von den einfachsten bis zu den feinsten empfiehlt zu den billigsten Preisen K. M. Schweikart's Nachfolger Mannheim, L 10, 5.

Bismarckgedenkmünzen in jeder Größe und Vertheilung, in Silber und in Britannia-Metall, in künstlerischer Ausführung bei A. Jander, Gravir- u. Eiselir-Anstalt, P 1, 1.

Bitte. Unter unsern Grüocommunicanten ist eine große Menge Bedürftiger, deren Eltern für den hochfeierlichen Tag des weißen Sonntags vielfach auch nicht den allerbesten Anforderungen des Festes Genüge zu leisten vermögen. Die Unterzeichneten wenden sich daher an alle wohlthätigen Herzen und Hände und bitten um eine milde Gabe, damit sie den Armen ihrer Gemeinde für den schönsten Tag des Lebens die Sorge erleichtern und die Freude vermehren können.

Was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan. Matth. 25, 40. Die Versorger der drei kathol. Pfarren: G. Becker, Pfarrverw. J. Bauer, Stadtpfr. C. Fritz, Pfarrcur. P 1, 7. A 4, 2. II. Querstr. 17.